Bezirkshauptmannschaft Schärding 4780 Schärding • Ludwig-Pfliegl-Gasse 11 - 13



Geschäftszeichen: BHSDGEM-2022-30061/22-HoM

Bearbeiter/-in: Mag. Maximilian Holzapfel Tel: +43 7712 3105-70450 Fax: +43 7712 3105 270399 E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

Schärding, 16.02.2025

Marktgemeinde Riedau Marktplatz 32/33 4752 Riedau

Voranschlagsprüfung 2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag 2024 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 einer Prüfung unterzogen.

Der angeschlossene Prüfbericht ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann

Mag. Dr. Florian Kolmhofer, LL.B.

Ergeht weiters zur Information an: Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz.



Prüfbericht zum Voranschlag 2024 der Marktgemeinde Riedau

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Riedau konnte 2024 den Haushalt nicht aus eigener Kraft ausgleichen und musste Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beantragen. Unter Voraussetzung, die Auflagen entsprechender Kriterien einzuhalten, hat die Marktgemeinde insgesamt 291.100 Euro für den Ausgleich erhalten.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich (unter Berücksichtigung der erhaltenen Härteausgleichsfonds-Mittel) bei Einzahlungen von 5.551.600 Euro und Auszahlungen von 5.586.800 Euro auf -35.200 Euro.

Gemäß § 75 Abs. 4a Oö. Gemeindeordnung 1990 wird der Haushaltsausgleich erreicht, da im Ergebnishaushalt die Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen in Höhe von 35.200 Euro veranschlagt ist (vgl. UA 981).

Haushaltsrücklagen:

Die Haushaltsrücklagen stellen sich It. Nachweis im Jahr 2024 wie folgt dar:

Haushaltsrücklagen		Rücklagenstand			Rücklagenstand	Zahlungsmitte	ireserven	
Nr.	Verwendungszweck	Ansatz	31.12.2023	Zuweisungen	Entnahmen	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024
8/9990934/00001	Rucklage Kanalsanierung	851099	87.700,00	0,00	0,00	87.700,00	87.718,29	87.718,29
8/9990934/00002	Rücklage Sanierung WL	850990	400,00	0,00	0,00	400,00	404,09	404,09
8/9990934/00006	Rücklage Betriebsüberschüsse ABA	851999	0,00	89.200,00	0,00	89.200,00		
	Zweckgebundene Haushaltsri	ücklagen	88.100,00	89.200,00	0,00	177.300,00	88.122,38	88.122,38
8/9990935/00003	Rücklage lfd. Infrastrukturmaßnahmen	981000	0,00	35.200,00	35.200,00	0,00	310,481,53	94,80
	Allgemeine Haushaltsrücklag	en	0,00	35.200,00	35.200,00	0,00	310.481,53	94,80
Gesamtsummen		88.100,00	124.400,00	35.200,00	177.300,00	398,603,91	88.217,18	

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 88.100 Euro. Durch Zugänge und Abgänge wird sich der Gesamtstand voraussichtlich erhöhen, was an den (möglicherweise zu korrigierenden) Überschüssen im Bereich des Betriebs zur Abwasserbeseitigung liegt. Am Ende des Jahres wird mit einem Gesamtrücklagenbestand von 177.300 Euro gerechnet.

- Die Zu- und Abgänge im Nachweis stimmen mit den MVAG-Codes 230 und 240 des Ergebnishaushaltes überein.
- · Laut Vorbericht bestehen keine inneren Darlehen.

Fremdfinanzierung:

Der Gesamtschuldenstand der Marktgemeinde beträgt zum Jahresende 2.583.400 Euro.

Im Voranschlag 2024 sind Darlehensneuaufnahmen in Höhe von 782.200 Euro für die Erweiterung bzw. den Neubau des Kindergartens eingeplant. Der Bezirkshauptmannschaft Schärding liegt ein Finanzierungsplan vom 07.10.2024 vor, wonach eine Darlehensaufnahme im Finanzjahr 2024 nur über 747.500 Euro vorgesehen war.

¹ Soweit im Bericht nicht ausdrücklich anders angeführt, handelt es sich bei den angeführten Zahlen um jene aus dem Finanzierungshaushalt.

Die Höhe des Darlehens ist bis zur Erstellung des Rechnungsabschlusses zu überprüfen bzw. die Darstellung anzupassen. Soweit nicht inzwischen ohnedies bereits erfolgt, ist die vorgesehene Darlehensaufnahme zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.²

Der Netto-Schuldendienst soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 171.300 Euro belaufen (Vergleich im VA 2023 = 129.800 Euro).

Der Haftungsstand soll sich im Finanzjahr 2024 um 92.300 Euro reduzieren.

Der Kassenkredit wurde im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze nach § 83 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 festgelegt. Die im Vorbericht angeführte maximale Höhe des Kassenkredits wurde nicht korrekt ausgewiesen.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Die Müllbeseitigung weist keinen Abgang aus. Eine Erklärung zum Kostendeckungsgrad von 100% wurde dem übermittelten Voranschlag beigelegt.

An Benützungsgebühren im Bereich der **Wasserversorgung** werden laut vorgelegter Gebührenkalkulation der Marktgemeinde 2,65 Euro pro m³ (Z. 11) errechnet. Lt. Wassergebührenordnung sollen, neben Grundgebühren (usw.), jedenfalls 2,27 Euro pro m³ eingehoben werden. Eine Auszahlungsdeckung ist It. Berechnungen der Marktgemeinde gegeben. Als Mindestanschlussgebühr werden 2.752 Euro (jeweils exkl. USt., vgl. Verordnung vom 15.12.2023) vorgeschrieben.

An Benützungsgebühren im Bereich der **Abwasserentsorgung** werden laut vorgelegter Gebührenkalkulation der Marktgemeinde 4,21 Euro pro m³ (vgl. Z.11) errechnet. Lt. Kanalgebührenordnung sollen, neben Grundgebühren (usw.), jedenfalls 4,11 Euro pro m³ eingehoben werden. Eine Auszahlungsdeckung ist It. Berechnungen der Marktgemeinde gegeben. Als Mindestanschlussgebühr werden 4.174 Euro (jeweils exkl. USt., vgl. Verordnung vom 04.12.2023) vorgeschrieben.

Grundsätzlich sollten die Überdeckung aus Betriebsüberschüssen und der "innere Zusammenhang" im Sitzungsprotokoll des Gemeinderates oder im Vorbericht begründet und festgehalten sein. Die Betriebsüberschüsse bzw. –gewinne sind für Maßnahmen bei den Einrichtungen - und nicht für allgemeine Haushaltszwecke – wie folgt heranzuziehen:

- Nachweis innerer Zusammenhang für den jeweiligen Ansatz,
- Aufrollung von saldierten Betriebsabgängen über die letzten 10 Jahre,
- Sondertilgung und / oder Zuführung zu einer zweckgebundenen Rücklage.

Die Berechnung der Betriebsüberschüsse ist nicht korrekt und nach unten zu revidieren. Mit Rechnungsabschluss ist folglich auch die Rücklagenbildung in diesem Bereich entsprechend anzupassen.

<u>Hinweis:</u> Grundlagen für ausgewählte Feststellungen in diesem Bereich, sind, neben den veröffentlichten Gebührenordnungen, die im Portal hochgeladenen (und damit vorgelegten) Gebührenkalkulationen für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung. Eine Prüfung auf Richtigkeit dieser Gebührenkalkulationen bzw. der Nachweise des inneren Zusammenhangs erfolgte im Rahmen der Voranschlagsprüfung nicht.

² Auf Punkt 2.4. der Richtlinien zur Gemeindefinanzierung Neu wird aufmerksam gemacht.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist gegeben.

Personalaufwendungen:

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 1.056.700 Euro (Vergleich im VA 2023 = 959.700 Euro).

Dienstpostenplan (Stellenplan):

Im Dienstpostenplan wurden It. Vorbericht nicht genehmigungspflichtige Änderungen vorgenommen. Die Dienstposten entsprechen im Bereich der allgemeinen Verwaltung dem Rahmen der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023.

Hinsichtlich der Darstellung des Dienstpostenplans wird auf den Erlass der Direktion für Inneres und Kommunales vom 12.12.2018 (IKD-2017-270710/29-Oa) hingewiesen.

Investive Gebarung

Folgende investive Einzelvorhaben weisen im Investitionsnachweis des Voranschlages 2024 einen Fehlbetrag aus:

Vorhaben	Finanzierungs- ergebnis	Finanzierung/Anmerkungen
1612002 Straßenbauprogramm 2021-	-45.200,00	Eine Ausfinanzierung ist erst im Jahr
2023 - KIG 2020 (2021 bis 2099)		2028 geplant.
1612003 Aufschließung Straße	-6.400,00	Eine Ausfinanzierung ist erst im Jahr
"Pomedt II" (2021 bis 2099)		2028 geplant.
1850003 Aufschließung WVA "Pomedt	-62.300,00	Eine Ausfinanzierung ist erst im Jahr
II" (2021 bis 2099)		2028 geplant.
1851002 Aufschließung ABA "Pomedt	-43.900,00	Eine Ausfinanzierung ist erst im Jahr
II" (2021 bis 2099)		2026 geplant.

Diese Vorhaben sind zwar im Voranschlagsjahr nicht ausgeglichen erstellt, im MEFP-Zeitraum sind jedoch Einzahlungen eingeplant, womit ein Gesamtausgleich dieser Vorhaben über den MEFP-Zeitraum vorgesehen ist.

Gemäß § 80 Abs. Ž Oö. Gemeindeordnung 1990 dürfen investive Einzelvorhaben im laufenden Haushaltsjahr nur begonnen und fortgeführt werden, wenn die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Zum Überschuss beim Vorhaben "Erweiterung bzw. Neubau Kindergarten und Krabbelstube" in Höhe von 801.300 Euro (vgl. Nachweis der Investitionstätigkeit) wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein Darlehen dann aufzunehmen ist, wenn die Finanzierung auch tatsächlich im betreffenden Finanzjahr erforderlich ist.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Der Gemeinderat hat mit dem Voranschlag 2024 den MEFP mitbeschlossen. Die Verhandlungsschrift ist kein gesetzlicher Bestandteil des MEFP bzw. des Voranschlags (welcher nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 kundzumachen ist) und wird dringend empfohlen diese Beilage der Aufsichtsbehörde künftig separat vorzulegen.

Im mittelfristigen Investitionsplan wurde keine erkennbare Prioritätenreihung vorgenommen, wenngleich eine Reihung im Gemeinderatsprotokoll angeführt ist. Die Differenz zwischen der Anzahl der im Nachweis der Investitionstätigkeit des MEFP ausgewiesenen Vorhaben zu den im Gemeinderatsprotokoll gereihten Vorhaben ist nicht nachvollziehbar und entspricht nicht den Vorgaben des Voranschlagserlasses.

Weitere Feststellungen:

- Der verspätete Beschluss des Gemeindevoranschlags 2024 (vgl. § 76 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung) mit 26.09.2024 hatte zur Folge, dass die Marktgemeinde sich vom Beginn des Jahres bis zum Beschluss im Voranschlagsprovisorium befand. Das bedeutet, der Bürgermeister war nur ermächtigt, Ausgaben zu tätigen, die bei sparsamster Verwaltung erforderlich sind, um die bestehenden Gemeindeeinrichtungen im geordneten Gang zu erhalten und die gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.
- Die Auszahlungen betreffend Rettungsbeitrag bzw. Notarzteinsatzfahrzeug sind spätestens mit dem Rechnungsabschluss 2024 zu berichtigen.
- Mit gegenständlicher Prüfung wurden die Einhaltung der Kriterien zum Härteausgleichsfonds nicht neuerlich überprüft. Die Gemeinde hat die Richtlinienkonformität der Haushaltsführung eigenständig zu überwachen.

Schlussbemerkung:

Der Voranschlag 2024 der Marktgemeinde Riedau wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen zu den ausgewählten Prüfpunkten sind zu beachten. Beanstandete Punkte sind spätestens bis zur Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bereinigen.

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-sd.post@ooe.gv.at oder an die

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-sd.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pfliegl-Gasse 11 - 13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-schaerding.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi und Fr 07:00 bis 12:30 Uhr Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhschaerding.htm.